



Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Hauptausschusses
vom **09.11.2020**

Top 12 Neufassung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

Beratungsverlauf:

Herr Kopper verteilt eine Korrektur zum Gesellschaftervertrag der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH. Es sind einige marginale Ergänzungen.

Beschluss:

Dem der Vorlage anliegenden geänderten Entwurf des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH vom 02.11.2020 wird zugestimmt. Die Bürgermeisterin wird gebeten, den Gesellschaftervertrag entsprechend zu schließen.

Seite 3+4 des Gesellschaftsvertrages (Entwurf vom 06.11.2020)
der Stadtwerke Tornesch Netz GmbH (mit vorgeschlagener Änderung
durch Dr. Höbe in § 8 Absatz 5)

- 3 -

mehr als TEUR 5 oder pro Jahr von mehr als TEUR 10, soweit diese Geschäfte nicht vom genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind.

- m) Mehrausgaben für Investitionen von mehr als TEUR 10 pro Jahr, soweit sie in diesem Absatz nicht genannt und von dem genehmigten Wirtschaftsplan nicht gedeckt sind.
- n) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitgegenstand TEUR 15 übersteigt oder bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- o) Wahl des Abschlussprüfers.

p) die Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Buchstabe g sowie über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in den Gremien von Gesellschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

p)g) weitere Geschäfte, die sich die Gesellschafterversammlung durch Beschluss vorbehält.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung Weisungen nur insoweit erteilen, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafter erforderlich und mit den Vorgaben des EnWG, insbesondere zur operationellen Entflechtung, vereinbar ist. Insbesondere sind Weisungen zum laufenden Netzbetrieb nicht erlaubt.
- (6) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Personalplan sowie dem Finanzplan von der Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist durch einen oder mehrere Geschäftsführer einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus sonstigem Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder die Einberufung von einem Gesellschafter verlangt wird. Der oder die Geschäftsführer haben mindestens einmal im Kalenderjahr eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (3) Der Gesellschafterversammlung besteht aus dem gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters einer Person, die die Stadt Tornesch bestellt, und einer Person, die die SERVICE plus GmbH bestellt. Diese Personen üben die Gesellschafterrechte der Stadtwerke Tornesch GmbH in einer Gesellschafterversammlung und bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung (Absatz 2) aus.

Kommentiert [HDB5]: Neuer Buchstabe p eingefügt wegen § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO und § 28 Nr. 18 Buchstabe c GO.
5 des Erlasses

Kommentiert [HDB6]: Eingefügt wegen § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO.
7 des Erlasses

Kommentiert [HDB7]: Eingefügt wegen § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO. Diese Anforderung ist eigentlich schon deshalb erfüllt, weil die Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan beschließt (Satz 1), wofür die Gesellschafter notwendigerweise Kenntnis vom Wirtschaftsplan haben müssen. Die Klausel sollte aber aufgenommen werden, damit die Kommunalaufsicht die Erfüllung der Anforderung aus § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 GO auf Anhieb findet.
7 des Erlasses

Kommentiert [HDB8]: Der bisherige Gesellschaftsvertrag regelte nicht, wer die Gesellschafterrechte der Stadtwerke Tornesch GmbH in der Netzgesellschaft ausübt. Faktisch wurden die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Tornesch GmbH zu Gesellschaftervertretern bestellt. Ohne Regelung obliegt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte jedoch eigentlich den gesetzlichen Vertretern des Gesellschafters, also den Geschäftsführern der Stadtwerke Tornesch GmbH. Davon wird aber – auch mit Blick auf die Entflechtungsregelungen in § 8 Abs. 2 Satz 2 ff. EnWG – Abstand genommen. Der Vorschlag geht jetzt dahin, dass die Stadt und die SERVICE plus jeweils eine Person benennen, die gemeinsam die Gesellschafterrechte der Stadtwerke Tornesch GmbH wahrnehmen.

Kommentiert [KT9]: Da der Aufsichtsrat der Stadtwerke Tornesch GmbH Weisungen an den Geschäftsführer der Stadtwerke Tornesch GmbH erteilen kann (s. § 13 Absatz 2 Buchstabe j) des neuen Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Tornesch GmbH), sollten die Stadtwerke Tornesch GmbH durch den Geschäftsführer vertreten werden.

Kommentiert [HDB10R9]: Das dürfte auch ein Weg sein, um § 8 Abs. 2 Satz 2 ff. EnWG zu genügen. Absatz 3 Satz 2 könnte gestrichen werden.

(3)(4) Zu einer Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen, wobei der letzte Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mehr zu rechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

(5) An einer Gesellschafterversammlung dürfen außerdem ohne Stimmrecht teilnehmen:

a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Tornesch, falls sie oder er nicht gemäß Absatz 3 der Gesellschafterversammlung angehört.

b) eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der SERVICE plus GmbH, falls nicht eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der SERVICE plus GmbH gemäß Absatz 3 der Gesellschafterversammlung angehört.

c) die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter/innen Stadt Tornesch.

d) die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Stadtwerke Tornesch GmbH.

Ihnen die Termine deren rechtzeitig bekannt zu geben. Sie sind entsprechend Absatz 4 zur Gesellschafterversammlung einzuladen. Ein Verstoß gegen Satz 2 lässt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung unberührt. In eine Beschlussfassung nach Absatz 2 sind sie wie die stimmberechtigten Personen (Absatz 3) einzubeziehen, haben jedoch kein Stimm- und kein Widerspruchsrecht.

(4)(6) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, wobei EUR 50,00 Anteil am Stammkapital zu einer Stimme berechtigen.

(5)(7) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Vertreter des Gesellschafters geleitet. Er hat für eine ordentliche Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

(6)(8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abstimmungsberechtigten Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Ergibt diese auch Stimmgleichheit, so gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

(7)(9) Die Gesellschafterversammlung hat bei ihrer Beschlussfassung zu Geschäften der Geschäftsführung die gesetzlichen Vorgaben zur operationellen Entflechtung nach § 8 Abs. 4 EnWG zu beachten.

(8)(10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist in gleicher Form und mit gleicher Frist zu einer zweiten Versammlung zu laden, die immer beschlussfähig ist. In einer entsprechenden Ladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um die zweite Ladung - Ladung zu einer zweiten Versammlung handelt, welche auch dann beschlussfähig ist, wenn nicht mindestens die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.

(9)(11) Jeder Gesellschafter kann sich durch schriftliche Vollmacht bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte vertreten lassen.

(10)(12) Jedem Gesellschafter ist unverzüglich nach der Gesellschafterversammlung eine Protokollabschrift der Beschlüsse zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen geltend zu machen.

Kommentiert [HDB11]: Eingefügt wegen § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO. # 4 des Erlasses

Kommentiert [KT12]: Entfällt aufgrund von Absatz 3

Kommentiert [HDB13]: Eingefügt für die SERVICE plus spiegelt zu Buchstabe a.

Kommentiert [KT14]: Entfällt aufgrund Absatz 3

Kommentiert [KT15]: Auch die Beteiligungsverwaltungen der SERVICE plus GmbH sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen dürfen.

Kommentiert [HDB16R15]: Dann den Hinweis auf § 109 a GO streichen.

Kommentiert [HDB17]: Eingefügt wegen § 109 a Abs. 2 GO („an deren Sitzungen teilnehmen“). Gegebenenfalls kann der Kreis der Teilnahmeberechtigten noch erweitert werden, z.B. um den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Tornesch GmbH oder einen Vertreter der SERVICE PLUS. Kommunalrechtlich zwingend ist das natürlich nicht.

Kommentiert [KT18]: Entfällt aufgrund Absatz 3

Kommentiert [KT19]: Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlungen soll ggf. nicht an der nicht fristgerechten Einladung der nicht stimmberechtigten Teilnehmer scheitern.

Kommentiert [HDB20R19]: Nachvollziehbar. Die Teilnahmeberechtigten sollten aber nicht nur den Termin kennen, sondern auch alle Unterlagen erhalten. Daher, wie bei der Stadtwerke Tornesch GmbH, ein zusätzlicher Satz, der sich mit der Beschlussfähigkeit befasst.

Kommentiert [HDB21]: Die Stadtwerke Tornesch - Netz GmbH hat zwar nur einen Gesellschafter. In allen anderen Vorschriften des Gesellschaftsvertrages werden die Gesellschafter jedoch stets im Plural bezeichnet. R das sollte hier angeglichen werden.

Kommentiert [HDB22]: Redaktionell angepasst an den folgenden Relativsatz, denn beschlussfähig ist nicht die Ladung, sondern die Versammlung.